

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Stephanie Rose und Cansu Özdemir (DIE LINKE)  
vom 14.12.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Wohnung dringlich gesucht: Welche Hilfen erhalten Hamburger:innen mit Dringlichkeitsschein?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Wer wenig Geld hat oder in anderer Weise sozial benachteiligt ist, hat auf dem Hamburger Wohnungsmarkt kaum eine Chance. Mit dem Gesamtkonzept zur besseren Versorgung von anerkannt vordringlich Wohnungsuchenden (Drs. 21/2905) hat der Senat Maßnahmen ergriffen, um den Zugang von anerkannt vordringlich Wohnungsuchenden zu Wohnraum zu verbessern. Zur Zielgruppe dieses Konzepts zählen alle anerkannt vordringlich wohnungsuchenden Haushalte (Dringlichkeitsfälle), das heißt alle Haushalte, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Dringlichkeitsbestätigung oder eines Dringlichkeitsscheins erfüllen.*

*Wir fragen den Senat:*

**Haushalte mit Wohnberechtigungsschein**

**Frage 1:** *Wie viele Haushalte haben in den Jahren 2019, 2020 und bislang 2021 Wohnberechtigungsscheine beantragt und wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden? Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 1:**

Tabelle 1: Erteilte Wohnberechtigungsscheine

<b>Bezirk</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>1. Halbjahr 2021</b>
Hamburg-Mitte	3.285	2.836	1.044
Altona	1.605	1.633	846
Eimsbüttel	1.510	1.485	479
Hamburg-Nord	1.574	1.765	853
Wandsbek	2.790	2.374	1.426
Bergedorf	700	814	502
Harburg	1.608	965	665
<b>Gesamt</b>	<b>13.072</b>	<b>11.872</b>	<b>5.815</b>

Quelle: Bezirksämter

Die Gesamtzahl der gestellten Anträge auf einen Wohnberechtigungsschein (sogeannter §-5-Schein) und die negativ beschiedenen Anträge werden statistisch nicht erfasst.

**Frage 2:** *Wie viele Haushalte wurden in den Jahren 2019, 2020 und bislang 2021 aufgrund eines Wohnberechtigungsscheins mit Wohnraum versorgt? Bitte gesamte als auch prozentuale Versorgungsquote nach Jahren auflisten.*

**Antwort zu Frage 2:**

Haushalte mit Wohnberechtigungsschein, die im jeweiligen Zeitraum nachweislich geförderten Wohnraum bezogen haben:

Tabelle 2

2019		2020		1. Halbjahr 2021	
Absolut	Prozentual*	Absolut	Prozentual*	Absolut	Prozentual*
3.700	28,30 %	3.049	25,68 %	1.225	21,07 %

Quelle: Bezirksämter

\* Prozentualer Wert: Zahl der Haushalte mit Wohnberechtigungsschein, die im jeweiligen Zeitraum nachweislich geförderten Wohnraum bezogen haben, zu den im jeweiligen Zeitraum erteilten Wohnberechtigungsscheinen

Haushalte mit Wohnberechtigungsscheinen, die im jeweiligen Zeitraum ungebundenen Wohnraum bezogen haben, werden statistisch nicht erfasst.

**Haushalte mit Dringlichkeitsschein**

**Frage 3:** *Wie vielen Haushalten wurden in den Jahren 2019, 2020 und bislang 2021 Dringlichkeitsscheine ausgestellt? Bitte nach Jahren und Bezirk aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 3:**

Tabelle 3: Erteilte Dringlichkeitsscheine

Bezirk	2019	2020	1. Halbjahr 2021
Hamburg-Mitte	1.591	1.520	571
Altona	809	767	417
Eimsbüttel	523	398	136
Hamburg-Nord	620	614	482
Wandsbek	819	849	492
Bergedorf	496	399	206
Harburg	449	361	163
Gesamt	5.307	4.908	2.457

Quelle: Bezirksämter

**Frage 4:** *Wie viele Haushalte wurden in den Jahren 2019, 2020 und bislang 2021 aufgrund eines Dringlichkeitsscheins mit Wohnraum versorgt? Bitte nach Jahren sowie die absolute und prozentuale Versorgungsquote insgesamt und nach Fallgruppen ausweisen.*

**Antwort zu Frage 4:**

Tabelle 4: Versorgte Haushalte mit einem Dringlichkeitsschein

Fallgruppe*	2019		2020		1. Halbjahr 2021	
	Absolut	Prozentual**	Absolut	Prozentual**	Absolut	Prozentual**
3.1	408	42,54 %	383	49,04 %	136***	30,43 %
3.2	289	32,51 %	332	42,46 %	170***	42,39 %
3.3	567	34,66 %	490	29,13 %	208***	24,13 %
3.4	127	37,91 %	105	33,33 %	56***	38,89 %
3.5	125	57,34 %	110	51,16 %	34***	34,00 %
3.6	277	29,53 %	314	36,13 %	120***	27,27 %
3.7	64	96,97 %	20	27,03 %	8***	133,33 %

Fallgruppe*	2019		2020		1. Halbjahr 2021	
	Absolut	Prozentual**	Absolut	Prozentual**	Absolut	Prozentual**
3.8	9	31,03 %	6	26,09 %	0***	0,00 %
3.9	51	21,52 %	43	25,75 %	14***	28,00 %
Gesamt	1917	36,12 %	1803	36,74 %	783***	31,74 %

Quelle: Bezirksämter

\* Fallgruppen gemäß Fachanweisung über die Versorgung von vordringlich Wohnungsuchenden mit Wohnraum:

- 3.1 Von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen
- 3.2 In die Gesellschaft einzugliedernde Personen einschließlich Jugendlicher und junger Volljähriger, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben
- 3.3 Auf den Rollstuhl angewiesene sowie sonstige Personen mit Behinderungen, kranke und ältere Personen
- 3.4 Misshandelte und von Misshandlungen bedrohte Personen
- 3.5 Schutz von Kindern bei instabilen Familienverhältnissen
- 3.6 Unzureichende Unterbringung – insbesondere von Haushalten mit Kindern
- 3.7 Räumungsfälle, Unterbringungsfälle und Notfälle
- 3.8 Haftentlassene und Personen, deren Entlassung aus einer hamburgischen Justizvollzugsanstalt bevorsteht
- 3.9 Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII mit Verpflichtung zur Kostensenkung

\*\* Prozentualer Wert: Zahl der im jeweiligen Zeitraum versorgten Haushalte mit Dringlichkeitsschein im Verhältnis zu den im jeweiligen Zeitraum erteilten Dringlichkeitsscheinen

\*\*\* Aufgrund einer nachträglichen Auswertung im Zuge einer Verfahrensumstellung können die Daten aus dem Bezirk Eimsbüttel zum Teil nicht den einzelnen Fallgruppen zugeordnet werden. Daher bildet die Gesamtzahl für das erste Halbjahr 2021 nicht die Summe der Zahlen je Fallgruppe und die Zahlen der Fallgruppen sind zum Teil unvollständig. Hintergrund ist die ab Ende März 2021 in Eimsbüttel erfolgte Pilotierung des neuen Fachverfahrens „DiWA – Digitale Wohnraum Akte“, welches zum 1. Juli 2021 in den für Wohnungsangelegenheiten/Wohnraumversorgung zuständigen Dienststellen der Bezirksämter eingeführt worden ist.

**Frage 5:** *Wie viele Haushalte konnten in den Jahren 2019, 2020 und bislang 2021 trotz Dringlichkeitsschein nicht mit Wohnraum versorgt werden? Bitte nach Jahren sowie absoluter und prozentualer Versorgungsquote insgesamt und nach Fallgruppen ausweisen.*

**Antwort zu Frage 5:**

Tabelle 5: (Unversorgte) Haushalte mit Dringlichkeitsschein jeweils zum Stichtag

Fallgruppe*	31.12.2019	31.12.2020	30.06.2021
3.1	671	593	555
3.2	753	594	586
3.3	1.701	1.668	1.377
3.4	231	247	187
3.5	161	145	141
3.6	871	721	691
3.7	23	49	27
3.8	31	17	23
3.9	213	139	98
Gesamt	4.655	4.173	3.685

Quelle: Bezirksämter

- \* Fallgruppen gemäß Fachanweisung über die Versorgung von vordringlich Wohnungsuchenden mit Wohnraum, siehe Antwort zu 4.

Die Zahl der unversorgten Haushalte mit Dringlichkeitsschein wird per Stichtagsbetrachtung zum 30. Juni und 31. Dezember ermittelt. Da statistisch nicht erfasst wird, wie viele Haushalte im (Halb-)Jahr einen Dringlichkeitsschein erhalten haben und im selben Zeitraum nicht in Wohnraum vermittelt werden konnten, ist es nicht möglich, den prozentualen Anteil dieser Haushalte an den im jeweiligen Zeitraum anerkannten Haushalten zu ermitteln.

### Haushalte mit Dringlichkeitsbestätigung

**Frage 6:** *Wie vielen Haushalten wurden in den Jahren 2019, 2020 und bislang 2021 Dringlichkeitsbestätigungen ausgestellt? Bitte nach Jahren und Bezirk aufschlüsseln.*

#### Antwort zu Frage 6:

Im zweiten Halbjahr 2019 erfolgte die Umstellung auf das neue Fachverfahren OPEN/PROSOZ. Zu den damit verbundenen Folgen siehe Drs. 22/1905 und 22/2960. Die Optimierungsarbeiten im Fallmanagement OPEN/PROSOZ und die damit zusammenhängende Verbesserung der Datenqualität sowie die Dokumentationssicherheit wurden Anfang Oktober weitgehend abgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass mit dem 4. Quartal 2021 valide Daten erfasst und im Anschluss die ersten erweiterten Auswertungen ermöglicht werden können.

**Frage 7:** *Wie viele Haushalte wurden in den Jahren 2019, 2020 und bislang 2021 aufgrund einer Dringlichkeitsbestätigung mit Wohnraum versorgt? Bitte nach Jahren sowie absoluter und prozentualer Versorgungsquote insgesamt und nach Fallgruppen ausweisen.*

#### Antwort zu Frage 7:

Zur Anzahl der mit Wohnraum versorgten Haushalte aufgrund einer Dringlichkeitsbestätigung in den Jahren 2019 und 2020 siehe Drs. 21/20191 und 22/3342. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

**Frage 8:** *Wie viele Haushalte konnten in den Jahren 2019, 2020 und bislang 2021 trotz Dringlichkeitsbestätigung nicht mit Wohnraum versorgt werden? Bitte nach Jahren sowie absoluter und prozentualer Versorgungsquote insgesamt und nach Fallgruppen ausweisen.*

#### Antwort zu Frage 8:

Zur Anzahl der unversorgten Haushalte trotz Dringlichkeitsbestätigung in den Jahren 2019 und 2020 wird auf Drs. 22/3342 verwiesen. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

**Vorbemerkung:** *Laut dem „Informationsblatt über öffentlich geförderte Mietwohnungen, Wohnberechtigungsschein und Dringlichkeitsschein“ der Freien und Hansestadt Hamburg, wird Personen mit einem Dringlichkeitsschein bei der Wohnungssuche geholfen.*

**Frage 9:** *Welche Personen können die im Informationsblatt genannte Hilfe in Anspruch nehmen?*

**Frage 10:** *Was bedeutet vor diesem Hintergrund „außergewöhnliche Lebensumstände“?*

#### Antwort zu Fragen 9 und 10:

Personen, die unter Berücksichtigung der wohnlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dringend auf eine angemessene Wohnung angewiesen und allein nicht in der Lage sind, eine Wohnung zu finden, werden auf Antrag als vordringlich wohnungssuchend anerkannt. Diese Personen erhalten einen Dringlichkeitsschein, der zum Bezug WA-gebundenen Wohnraums berechtigt, und Unterstützung bei der

Wohnungssuche. Die Anerkennungsvoraussetzungen, die in dem vorgenannten Informationsblatt als „außergewöhnliche Lebensumstände“ bezeichnet werden, ergeben sich aus der Fachanweisung gemäß § 45 Absatz 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen über die Versorgung von vordringlich Wohnungssuchenden mit Wohnraum: <https://www.hamburg.de/contentblob/2781754/bc9eff9d4aa7ceb2b5134858c42d3ed8/data/versorgung-von-vordringlich-wohnungssuchenden.pdf>.

**Frage 11:** *An welche Stelle oder welche Stellen können sich Betroffene wenden, die aufgrund ihrer außergewöhnlichen Lebensumstände, wie beispielsweise Behinderung oder Krankheit, auf eine angemessene Wohnung angewiesen sind und nicht in der Lage sind, sich selbstständig eine Wohnung zu suchen?*

**Antwort zu Frage 11:**

Betroffene, die einen Dringlichkeitsschein beantragen möchten, um Unterstützung bei der Wohnungssuche zu erhalten, können sich an die für Wohnungsangelegenheiten/ Wohnraumversorgung zuständige Dienststelle des örtlich zuständigen Bezirksamtes wenden.

Für die Versorgung mit rollstuhlgerechtem Wohnraum ist zudem die entsprechende Dienststelle des Bezirksamtes Wandsbek zuständig. Bei älteren Menschen unterstützen gegebenenfalls auch die Bezirklichen Seniorenberatungen.

**Frage 12:** *In welcher Form erhalten Betroffene Hilfestellung bei der Wohnungssuche? Bitte ausführlich erläutern.*

**Frage 13:** *Wenn Betroffene eine andere oder weiter gehende Form der Hilfestellung als angeboten für notwendig erachten, an welcher Stelle wird über den Wunsch der Betroffenen entschieden und nach welchem Verfahren wird die Entscheidung getroffen? Bitte ausführen und Rechtsgrundlage darlegen.*

**Antwort zu Fragen 12 und 13:**

Haushalte mit einem Dringlichkeitsschein werden über den sogenannten Dreier-Vorschlag an Vermieterinnen und Vermieter frei werdender WA-gebundener Wohnungen als mögliche Mieterinnen und Mieter benannt. Zudem werden vordringlich Wohnungssuchende im Rahmen des Listenbenennungsverfahrens den Kooperationspartnern der Freien und Hansestadt Hamburg als potenzielle Mieterinnen und Mieter vorgeschlagen. Die Vermieterinnen beziehungsweise Vermieter entscheiden im Rahmen des Vorschlags eigenständig über die Vermietung ihrer Wohnungen.

Darüber hinaus erhalten Wohnungssuchende von den zuständigen Dienststellen der Bezirksamter Informationen zur Wohnungssuche mit Kontaktdaten zu großen Hamburger Wohnungsunternehmen, an die sie sich wenden können: [https://www.hamburg.de/Dibis/form/merkbl/Merkblatt\\_fuer\\_Wohnungssuchende\\_2-2020\\_barrierefrei.pdf](https://www.hamburg.de/Dibis/form/merkbl/Merkblatt_fuer_Wohnungssuchende_2-2020_barrierefrei.pdf).

Soweit es sich um Personen handelt, die aufgrund von (drohender) Wohnungslosigkeit Anspruch auf eine Dringlichkeitsbestätigung der Fachstellen für Wohnungsnotfälle haben, werden diese gegebenenfalls an entsprechende Beratungsstellen vermittelt beziehungsweise verwiesen.

Falls weiter gehende Hilfestellungen gewünscht sind, können sich Betroffene auch an Beratungs- und Unterstützungsangebote sozialer Träger wenden, die bestimmte Zielgruppen bei der Wohnungssuche unterstützen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 11.